



Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche



Gesetzesgrundlage

Wegen Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) erfolgt
Neufassung SGB VIII

Nach § 72a SGB VIII erfolgt Tätigkeitsausschluss
einschlägig vorbestrafter Personen im Rahmen der
Kinder- und Jugendhilfe



Gesetzesgrundlage

- Hauptberufliche müssen vor Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis bei ihren Arbeitgeber vorlegen
- Ehrenamtliche müssen nur unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes Führungszeugnis beim Träger vorlegen. Entscheidungskriterien sind:
 - Art der Tätigkeit
 - Intensität des Kontaktes
 - Dauer des Kontaktes



Definition: Ehrenamtliche Tätigkeit

Als ehrenamtlich in diesem Zusammenhang wird das Engagement erst eingestuft, wenn

- eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen,
- diese weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird
- und mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren arbeiten.



Definition: Ehrenamtliche Tätigkeit

Als ehrenamtlich in diesen Zusammenhang gilt nicht, wenn

- Jugendliche im Rahmen einer selbstorganisierten Gruppeaktivität aktiv wird,
- sich engagieren aber keine spezifische Funktion übernehmen,
- oder nur „mitlaufen“, um Funktionen und Möglichkeiten kennenzulernen oder ausprobieren.



Vereinbarungen

Regelungen des Gesetzes gelten nur dann,

- wenn die Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen
- und durch öffentliche Mittel gefördert werden.

Deshalb:

Kommunale Jugendämter treffen Vereinbarungen mit den freien Trägern



Vereinbarungen konkret

Kommunale Jugendämter werden aktiv und gehen auf den Jugendverband (Dekanatsebene) zu.

Jugendämter legen einen Entwurf der Vereinbarung vor, die aber mit den Jugendverband verhandelt werden muss.

Vereinbarung muss von beiden Seiten unterschrieben werden, damit sie gültig ist.



Empfehlung für Verbände der EJB

Als eigener Rechtsträger müsste jeder Verband vor Ort eine eigene Vereinbarung mit dem Jugendamt schließen.

Vereinbarungen durch den Landesverband sind nicht rechtens.

Als Verband der EJB – Übernahme der Vereinbarung zwischen Dekanatsebene und Jugendämter.



Kriterien für „Art des Kontaktes“

Niedriges Gefährdungspotential:

- Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis.
- Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.
- Die Teilnehmenden haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung.
- Es ist kein Abhängigkeitsverhältnis gegeben.



Kriterien für „Art des Kontaktes“

Hohes Gefährdungspotential:

- Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ein Machtverhältnis.
- Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein hoher Altersunterschied.
- Die Teilnehmenden haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung.
- Es liegt ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vor.



Kriterien für „Intensität des Kontaktes“

Niedriges Gefährdungspotential:

- Die Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen wahrgenommen.
- Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich in der Gruppe.
- Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich.
- Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.



Kriterien für „Intensität des Kontaktes“

Hohes Gefährdungspotential:

- Die Tätigkeit wird allein wahrgenommen.
- Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind/Jugendlichen.
- Der Ort der Tätigkeit ist von außen nicht einsehbar und ein abgeschlossener Raum.
- Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität und wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.



Kriterien für „Dauer des Kontaktes“

Niedriges Gefährdungspotential:

- Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell und gelegentlich.
- Die Tätigkeit bezieht sich ständig auf andere Kinder und Jugendliche



Kriterien für „Dauer des Kontaktes“

Hohes Gefährdungspotential:

- Die Tätigkeit dauert länger oder über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
- Für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen.



Beispiele aus der Praxis

Erweitertes Führungszeugnis ist notwendig für Ehrenamtliche,

- die im Rahmen von Übernachtungen ihre Tätigkeit erbringen (Zeltlager, Freizeiten usw.),
- die Körperhygiene gemeinsam mit Minderjährigen durchführen,
- die verantwortlich eine Gruppe leiten,



Beispiele aus der Praxis

Erweitertes Führungszeugnis ist notwendig für Ehrenamtliche,

- die verantwortlich Mitarbeitendenkreise mit minderjährigen Mitarbeitenden leiten,
- die verantwortlich Schulungsmaßnahmen durchführen,



Beispiele aus der Praxis

Erweitertes Führungszeugnis ist notwendig für Ehrenamtliche,

- die Vertrauenspersonen sind,
- die Tätigkeiten ausführen, die eine besondere Nähe oder emotionale Fragestellungen beinhalten,
- die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten.



Beispiele aus der Praxis

Erweitertes Führungszeugnis ist nicht notwendig für Ehrenamtliche,

- die bei offenen Spielenachmittage mitarbeiten,
- die bei einmaligen Ferienbetreuungsmaßnahmen ohne Übernachtung helfen,
- in selbstorganisierten, gleichaltrigen Gruppen.



Dokumentation

Erweitere Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen

- dürfen nur eingesehen werden
- dokumentiert darf nur das Datum der Wiedervorlage des FZ werden
- bzw. dass Tätigkeit nicht begonnen/fortgeführt wird
- spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit müssen Daten gelöscht werden
- Tätigkeit gilt erst dann beendet, wenn der EA zu erkennen gibt, dass er die Tätigkeit einstellen will.



Fazit

- Nicht in Hyperaktivität oder übereilten Gehorsam verfallen
- Vereinbarungen werden zwischen kommunalen Jugendämtern und Rechtsträger der freien Jugendhilfe (Dekanatsebene) geschlossen
- Durchführung erfolgt durch die Veranstalter, z. B. Dekanatsjugendwerk, Kirchengemeinde, Verband vor Ort
- Beratungsmöglichkeit gibt es bei
 - AfJ, Martina Frohmader, frohmader@ejb.de
 - BJR, Gabi Weitzmann, weitzmann.gabriele@bjr.de

